

ist wenigstens so viel Igerwis, daß bey dem Privilegio de non appellando eines Reichsstandes doppelte Rücksichten eintreten, einmal in Beziehung auf den Kaiser, und dann auf seine Landstände. So wenig zu Erlangung eines volgültigen Privilegiums dieser Art für hinlänglich geachtet wird, wenn ein Landesherr blos mit seinen Ständen sich darüber vergleicht, so wenig kann auch der Kaiser durch Ertheilung des Privilegiums die Verbindlichkeiten zernichten, die etwa vorher zwischen ienen obwalteten<sup>17)</sup>. Ist der Reichsstand aber einmal im Besiß einer uneingeschränkten Appellationsfreiheit, so bedarf er, bey Erwerbung neuer Lande, weiter keines neuen Privilegiums von Seiten des Kaisers, sondern es kommt alsdann blos darauf an, in wie ferne dieselbe mit den Verbindlichkeiten gegen seine neuen Stände sich vereinbaren läßt; ob er deren Einwilligung nöthig habe, oder es rathsam finde, um mehrerer Wirksamkeit willen, eine Extension des alten Privilegiums beim Kaiser zu suchen, oder ob er ihnen die Appellationen ans Kammergericht gar nachlassen wolle. Daher sind

B 2 die

17) Wenn z. B. der Landesherr durch Verträge sich verbindlich gemacht hat, dergleichen Freiheit nicht zu suchen, oder der ihm ertheilten sich nicht zu gebrauchen, oder wenn er durch ununterbrochenes stillschweigendes Nachlassen der Appellationen ans Kammergericht, ein widriges Herkommen eingeführt hat. Moser von der Justizverf. 1. Th. S. 187.